



Unterhaltsreglement Flur- und Waldstrassen Entwässerungsanlagen der Politischen Gemeinde Lommis

Exemplar
fakultatives Referendum
vom 27.06.2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zweck, Eigentum und Umfang	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Eigentum	1
Art. 3 Umfang, Private Anlagen, Ergänzungen	1
II. Organisation	1
Art. 4 Gemeinderat	1
Art. 5 Unterhaltskommission	2
Art. 6 Rechnungsführung	2
Art. 7 Oberaufsicht	2
III. Durchführung	2
Art. 8 Verantwortung	2
Art. 9 Freier Zutritt	2
Art. 10 Unterhaltsarbeiten, Offene Gewässer, Schäden	2
Art. 11 Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter	3
Art. 12 Verkehrsbeschränkungen	4
Art. 13 Sondernutzung	4
IV. Finanzierung und Kostenverteilung	4
Art. 14 Finanzierung	4
Art. 15 Beitragspflicht	5
Art. 16 Grundeigentümerbeiträge	5
Art. 17 Kostenverteiler Drainagen	5
Art. 18 Eröffnung	6
Art. 19 Sicherstellung	6
V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 20 Ersatzvornahme	6
Art. 21 Rechtsmittel	6
Art. 22 Aufhebung	6
Art. 23 Inkrafttreten	6
Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts	6

Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Unterhaltsreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Zweck, Eigentum und Umfang

Art. 1 Zweck

Die Politische Gemeinde Lommis (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens und besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.

Art. 2 Eigentum

Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.

Art. 3 Umfang, Private Anlagen, Ergänzungen

- ¹ Die zu unterhaltenden Anlagen sind beim Geometer der Gemeinde erhältlich oder im Geoportal abrufbar. Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil des Unterhaltsreglements.
- ² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).
- ³ Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen.

II. Organisation

Art. 4 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:
 - a) Unterhalt sämtlicher im massgebenden Plan bezeichneten Anlagen;
 - b) Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
 - c) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;
 - d) Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
 - e) Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Unterhaltsperimeter;

- f) Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

Art. 5 Unterhaltskommission

- ¹ Der Gemeinderat wählt für die Durchführung der Unterhaltsaufgaben eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern, wovon mindestens zwei Mitglieder Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen sein müssen.
- ² Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten.

Art. 6 Rechnungsführung

Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 7 Oberaufsicht

Das Landwirtschaftsamt und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

III. Durchführung

Art. 8 Verantwortung

Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.

Art. 9 Freier Zutritt

Die Vertreter des Gemeinderates, der Unterhaltskommission, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Art. 10 Unterhaltsarbeiten, Offene Gewässer, Schäden

- ¹ Die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.
- ² Die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.

- ³ Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.
- ⁴ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Art. 11 Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter

- ¹ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.
- ² Insbesondere sind sie verpflichtet:
 - a) Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen.
 - b) Den Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
 - c) Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
 - d) Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
 - e) Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
 - f) Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar sind. Grenzschnitten im Wald sind dauernd offen zu halten.
 - g) Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.
 - h) Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
 - i) Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.

- j) Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instand zu stellen.
 - k) Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen.
- ³ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 12 Verkehrsbeschränkungen

Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Art. 13 Sondernutzung

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

IV. Finanzierung und Kostenverteilung

Art. 14 Finanzierung

- ¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.
- ² Die Gemeinde bezahlt 100 - 120% der jährlichen Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 16, im Maximum jedoch Fr. 25'000.00 pro Jahr. Der Gemeinderat befindet bei Bedarf neu über den Prozentsatz.

Art. 15 **Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebiets und ohne den bewaldeten Südhang des Immenbergs.

Art. 16 **Grundeigentümerbeiträge**

- ¹ Die Grundeigentümerbeiträge werden als Flächenbeiträge erhoben und durch den Gemeinderat in einem Gebührenblatt festgelegt.
- ² Für Kleinstflächen wird ein Mindestbeitrag erhoben.
- ³ Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.
- ⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich oder jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
- ⁵ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁶ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Bei der ersten Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
- b) Für die zweite Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 30.- exkl. MWST. Zusätzlich sind allfällige Inkasso- und Betreuungskosten zu bezahlen.

Art. 17 **Kostenverteiler Drainagen**

- ¹ Bei den Drainagen innerhalb der Grundstücke von Durchmesser Ø 6 bis 10 cm leistet die Gemeinde keine Beiträge.
- ² Für Drainagen und Ableitungen von Durchmesser Ø 12 cm und grösser kann die Gemeinde für Beiträge angefragt werden. Es besteht keine Kostenbeteiligungspflicht.

Art. 18 Eröffnung

Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

Art. 19 Sicherstellung

- ¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG zum ZGB.
- ² Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Ersatzvornahme

Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

Art. 21 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 22 Aufhebung

Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Art. 23 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Unterhaltsreglement für Flur- und Waldstrassen Entwässerungsanlagen der Politischen Gemeinde Lommis vom 04.05.2009 aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Engel

Rolf Hösli

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. August 2024.

Gemäss Art 12 der Gemeindeordnung vom 17. März 2025 bis 16. Juni 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und damit ist das Reglement durch die Stimmbürger genehmigt. Vom Gemeinderat an der Sitzung vom **DA-TUM** per **DATUM** in Kraft gesetzt.